

Schulgeldordnung vom 1. Oktober 2018

1. Schulgeld

Für die Teilnahme am Unterricht wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe in der jeweils geltenden Schulgeldordnung festgelegt ist. Ergänzungsfächer / Ensemblearbeit sind im Schulgeld enthalten. Lehrmaterialien (Noten, Notenhefte, usw.) und das Ausbildungsbuch der Musikschule sind von den Schülern gesondert zu erwerben, die Kosten hierfür sind nicht durch das Schulgeld abgedeckt. Das monatliche Schulgeld berechnet sich aus der Jahressumme und ist für jeden Monat des Jahres zu entrichten. Das Schulgeld wird in zwölf Zahlungsabschnitten von der Musikschule mittels des ihr erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Jahresrechnung. Bei Rückruf angeblich fehlerhaft eingezogener Schulgelder ohne vorherige Klärung mit der Schulleitung verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die anfallenden Kosten zu übernehmen. Muss das Schulgeld angemahnt werden, wird ein Betrag in Höhe von € 2,- (1. Mahnung), € 3,- (2. Mahnung), € 4,- (3. Mahnung) erhoben.

2. Ermäßigungen

Ist ein Schüler mehr als dreimal hintereinander durch Krankheit an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, so kann auf schriftlichen Antrag hin für die versäumten Stunden eine Ermäßigung von 50% gewährt werden. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Bei gleichzeitigem schulgeldpflichtigem Unterricht mehrerer Familienangehöriger (ab 2 Personen) im Bereich des instrumentalen und vokalen Hauptfachunterrichts wird pro Person eine Familienermäßigung von 10 % auf das Schulgeld gewährt. Trifft die Familienermäßigung auf einen Schüler zu, der zwei Hauptfächer belegt, gilt die Ermäßigung für das teurere Fach.

Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung aus sozialen Gründen (33 % auf das Schulgeld) gewährt werden. Entsprechende Anträge müssen mit den notwendigen Nachweisen zu Beginn eines jeden Schuljahres erneut gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Musikschule unter Berücksichtigung der musikalischen Begabung und des Fleißes des Schülers. Es entfällt dann der Anspruch auf eine Familienermäßigung.

3. Zuschläge

Für Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden wird auf das Schulgeld (B.) ein Auswärtigenzuschlag von 30 % erhoben. Für alle Schüler, die bei Beginn eines Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Schüler einer weiterbildenden Schule, Student an einer Hochschule, Auszubildende, Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende sind, wird ein Erwachsenenzuschlag von 10 % auf das obige Schulgeld erhoben. Fallen beide Zuschläge (Auswärtige, Erwachsene) zusammen, wird nur der höhere Zuschlag berechnet. Keine Zuschläge werden berechnet für die Elementare Musikerziehung und die Singschule.

4. Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente (außer Blockflöte) an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Leihfrist beträgt höchstens ein Jahr. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften bei Beschädigung oder Entwendung eines Leihinstrumentes und sind für dessen pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe verantwortlich. Die monatliche Miete beträgt pauschal € 10,--.

Schulgeld ab 1. Oktober 2018

Der Unterricht umfasst 38 (19) Unterrichtseinheiten (UE) pro Jahr. Eine Rückzahlung bei weniger erhaltenen UE erfolgt zum Schuljahresende bzw. bei Auflösung des Vertrages (siehe Schulordnung Punkt 5, letzter Absatz). Das Schulgeld beträgt pro Monat und Teilnehmer

A. Elementare Musikerziehung (ab 8 Teilnehmer)

Musikzwerge I / II	45 Min.	24,00 €
Orffinos I / II	45 Min.	24,00 €
Spatzenchor / Kinderchor / Chor bis 7. Klasse		10,00 €
Jugendchor „Voices of Heaven“ und / oder Kammerchor		12,00 €

Die Kurse der *Elementaren Musikerziehung*, ausgenommen der Singschule, können auch bei weniger Teilnehmern nach Zustimmung dieser bei entsprechender Schulgelderhöhung durchgeführt werden.

B. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht inkl. Ensemblearbeit (instrumentale und vokale Gruppenarbeit mit Musiklehre und -geschichte)

Einzelunterricht ab 25 Min. + Ensemble ab 61,70 € / Monat
(Unterrichtszeit in 5 Minutenschritten erweiterbar 10,20 € / 5 Minuten.)

Bei Unterricht, der 19 UE pro Schuljahr umfasst, verringert sich das Schulgeld für den Einzelunterricht um 50 % zzgl. 10,20 € für Ensembleunterricht. Unterricht mit 19 UE pro Jahr ist ab 45 Min / UE möglich.

Bei Teilnahme an einer Gruppe teilt sich das Schulgeld für den Einzelunterricht durch die Anzahl der Teilnehmer, zzgl. 10,20 € für Ensembleunterricht je Teilnehmer.

Möglicher Gruppenunterricht:

2er Gruppe ab 30 Minuten + Ensemble	ab 41,30 € / Monat / Teilnehmer
3er Gruppe ab 45 Minuten + Ensemble	ab 41,30 € / Monat / Teilnehmer

C. Ensembleteilnahme für Nichtschüler der Musikschule € 20,90 / Teilnehmer

Über das Schulgeld für zeitlich begrenzte Workshops und Projekte entscheidet der Vorstand.